

BGer 1C 377/2022 vom 28. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_377_2022

FR: TF 1C 377/2022 du 28 mars 2022

IT: TF 1C 377/2022 del 28 marzo 2022

Regeste

Bauen ausserhalb der Bauzonen | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Die Gemeinde Rothenburg erteilte der B._____ AG mit Entscheid vom 28. März 2022 die Abbruchbewilligung für vier Gewerbegebäude sowie die Baubewilligung für den Ersatzneubau eines Getränkelagers mit Abholmarkt und Büroflächen und trat auf die Einsprache von A._____ mangels Legitimation nicht ein. Mit dem kommunalen Entscheid eröffnete die Gemeinde den Entscheid der Dienststelle Raum und Wirtschaft vom 23. Februar 2022, mit welchem die notwendige raumplanungsrechtliche Ausnahmbewilligung erteilt wurde, und in dem auf die Einsprache von A._____ ebenfalls nicht eingetreten wurde. Dagegen erhob A._____ am 19. April 2022 Beschwerde, auf welche das Kantonsgericht Luzern mit Urteil vom 25. Mai 2022 nicht eintrat. Das Kantonsgericht führte zusammenfassend aus, dass sich A._____ nicht mit der Eintretensfrage auseinandergesetzt habe. Er lege in keiner Weise dar, dass die Vorinstanzen zu Unrecht auf seine Einsprache nicht eingetreten seien. Die Beschwerde genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 24. Juni 2022 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 25. Mai 2022. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde führte, nicht auseinander. Mit seinen sachfremden Ausführungen vermag er nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde führte, bzw. das Urteil des Kantonsgerichts selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.